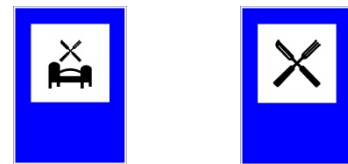
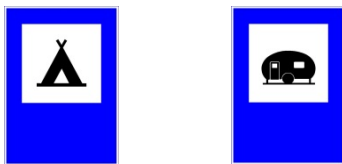
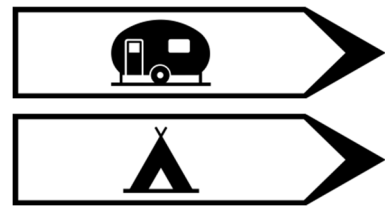


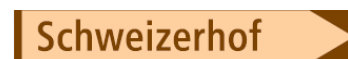
Information

über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale

an Kantons- und Gemeindestrassen



Beispiele (nicht abschliessend)



Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung	3
2.	Grundlagen	3
2.1.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
2.2.	WEITERE GRUNDLAGEN	3
2.3.	GELTUNGSBEREICH	3
2.4.	KONTAKTSTELLE BEI FRAGEN ZUR ERWÄHNTEN SIGNALISATION	4
3.	Zweck der Wegweisung	4
3.1.	VERKEHRSLENKUNG	4
3.2.	VERKEHRSSICHERHEIT	4
4.	Wichtige örtliche Verkehrspunkte (Signal 4.33, Anhang 2 SSV)	4
4.1.	GESETZLICHE GRUNDLAGE	4
4.2.	BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN ZIELEN	5
5.	Betriebswegweiser (Signal 4.49, Anhang 2 SSV)	6
5.1.	GESETZLICHE GRUNDLAGE	6
5.2.	WEITERE GRUNDSÄTZE	6
5.3.	BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN VORAUSSETZUNGEN	6
5.4.	SAMMELBEGRIFF / ZONENWEGWEISUNG (SIGNAL 4.33, ANHANG 2 SSV)	7
6.	Touristische Signalisation und Hotelwegweiser	7
6.1.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	7
6.2.	TOURISTISCHE SIGNALISATION	8
6.3.	HOTELWEGWEISER	8
7.	Hinweissignale (Signal 4.79 - 4.91, Anhang 2 SSV)	8
7.1.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	8
8.	Bewilligungswesen	9
8.1.	BEWILLIGUNGSPFLICHT / ZUSTÄNDIGKEIT	9
8.2.	BEWILLIGUNGSVERFAHREN / KOSTEN	9

1. Zielsetzung

Diese Information soll den zuständigen Kantons- und Gemeindebehörden sowie Privaten als Leitfaden bezüglich den Bewilligungsvoraussetzungen für Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale dienen sowie den jeweiligen Zuständigkeitsbereich aufzeigen. Das Ziel ist eine einheitliche Praxis im Bereich der erwähnten Wegweisung und Hinweissignalisation auf allen öffentlichen Strassen im Kanton Basel-Landschaft, unter Berücksichtigung der Interessen und Verhältnismässigkeit.

2. Grundlagen

2.1. Gesetzliche Grundlagen

- Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 (Art. 49, 54 und 62)
- Verordnung des UVEK über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen vom 12. Juni 2007, Stand 1. August 2007 (Art. 2)
- Strassenverkehrsgesetz BL (SVG BL) vom 3. Mai 2012 (§ 2 und 3)
- Verordnung zum SVG BL vom 14. August 2012 (§ 2 Abs. 1 lit. n)
- Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale vom 29. Oktober 1996

2.2. Weitere Grundlagen

- VSS-Norm SN 640 817d "Signalisation der Haupt- und Nebenstrassen: Wegweiser, Darstellung" vom 1. Februar 2006
- VSS-Norm SN 640 827c "Strassensignale: Touristische Signalisation an Haupt- und Nebenstrassen" vom Juni 1995
- VSS-Norm SN 640 828 "Strassensignale: Hotelwegweiser" vom November 1979
- VSS-Norm SN 640 830c "Strassensignale: Schrift" vom Mai 2002
- VSS-Norm SN 640 846 "Signale: Anordnung an Haupt- und Nebenstrassen" vom Oktober 1994
- VSS-Norm SN 640 871a "Strassensignale: Anwendung von retroreflektierenden Folien und Beleuchtung" vom 1. Februar 2009

2.3. Geltungsbereich

Die Ausführungen in dieser Information gelten für öffentliche Haupt- und Nebenstrassen (Kantons- und Gemeindestrassen) sowie Verkehrsflächen, deren Betrieb dem Strassenverkehrsrecht unterstehen (z.B. öffentliche Plätze). Für bewilligte Signalisationen, welche dieser Information nicht entsprechen, gilt im Grundsatz die Besitzstandsgarantie. Davon ausgenommen sind Signalisationen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten oder solche, welche aufgrund einer übergeordneten Signalisation nicht mehr den gesetzlichen Grundlagen und Normen entsprechen, beziehungsweise bewilligungsfähig sind.

Vom Geltungsbereich dieser Information ausgenommen sind die Nationalstrassen. Zuständig für die Wegweisung an Nationalstrassen ist das Bundesamt für Strassen ASTRA.

2.4. Kontaktstelle bei Fragen zur erwähnten Signalisation

Polizei Basel-Landschaft
Verkehrssicherheit
Brühlstrasse 43
4415 Lausen
Tel. 061 553 39 70
E-Mail: pol.vs@bl.ch

3. Zweck der Wegweisung

3.1. Verkehrslenkung

Die Wegweisung zeigt den Fahrzeugführenden, welche einen bestimmten Ort aufsuchen wollen, den geeigneten Weg zu ihrem Fahrziel.

Dies setzt voraus, dass der betroffene Lenker jeweils genau weiss, welches sein Fahrziel ist. Die Wegweisung darf nicht dazu dienen, den zufällig vorbeifahrenden Lenker auf ein ihm bis anhin unbekanntes „Produkt“ aufmerksam zu machen. Wegweiser können weder zu reinen Werbezwecken aufgestellt, noch mit allgemeiner Wirtschaftsförderung begründet werden. Sie haben wettbewerbsneutral zu sein.

3.2. Verkehrssicherheit

Der Zweck der Wegweisung besteht in der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Behinderungen durch Suchverkehr, insbesondere des Schwerverkehrs, mit langsamem Fahren, unvorhergesehenem sowie unangekündigtem Einspuren oder Wenden, soll möglichst verhindert werden. Die gezielte Wegweisung soll einen flüssigen Verkehrsablauf fördern.

Andererseits darf die Wegweisung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen, indem sie zur Ablenkung der Strassenbenützer führt. Dies bedeutet, dass Wegweiser nicht unnötigerweise angeordnet/angebracht werden dürfen, diese jedoch nicht fehlen sollen, wo sie unerlässlich sind. Wegweiser sind daher anhand einer sachgerechten und praxisbezogenen Handhabung zu bewilligen.

4. Wichtige örtliche Verkehrspunkte (Signal 4.33, Anhang 2 SSV)



Ausgestaltung nach VSS-Norm SN 640 817d

4.1. Gesetzliche Grundlage

Art. 49 Abs. 2 SSV: nötigenfalls werden auch wichtige örtliche Verkehrspunkte (z.B. Bahnhof, Zentrum, Spital) angegeben.

Wichtige örtliche Verkehrspunkte weisen eine hohe Besucherfrequenz und dadurch ein hohes Verkehrsaufkommen auf.

In der Praxis können bei Bedarf namentlich folgende Verkehrspunkte mit einem Wegweiser signalisiert werden:

- Altersheime
- Bahnhöfe
- Einkaufszentren
- Friedhöfe
- Kirchen
- Mehrzweckgebäude
- Ärzte (allg. Mediziner)
- Pflegeheime
- Quartierbezeichnungen
- Schulen
- Spitäler
- Sportanlagen
- Turn- und Sporthallen
- Verwaltungen
- Zentrum
- Zonen (Industrie/Gewerbe)

4.2. Bemerkungen zu einzelnen Zielen

Kirchen

Es werden nur anerkannte Landeskirchen signalisiert. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer touristischen Signalisation (siehe auch Kapitel 6).

Friedhöfe

Sie werden nur speziell signalisiert, sofern sie sich nicht in der Nähe der Kirche befinden und nicht unmittelbar einem Bestattungsunternehmen angegliedert sind.

Schulen

Sie werden nur speziell signalisiert, wenn sie einen starken ortsunkundigen Personenandrang aufweisen und über genügend öffentliche Parkplätze verfügen.

Ärzte (allg. Mediziner)

Eine entsprechende Wegweisung kann nur bewilligt werden, wenn die Praxis abseits von Durchgangsstrassen oder wichtigen Nebenstrassen liegt und durch eine grosse Zahl Ortsunkundiger aufgesucht wird oder ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar ist. Der anwesende Arzt muss in jedem Falle die notwendige Not-/Soforthilfe leisten können. Der Wegweiser darf einzig die Aufschrift "Arzt" und das Symbol Arzt (schwarzes Kreuz) tragen.

Einkaufszentren

Darunter werden Verkaufseinheiten des Detailhandels verstanden, die aus einem oder aus mehreren Geschäften bestehen und ein breites, mehreren Geschäftszweigen angehörendes Warensortiment führen sowie über eine entsprechende Anzahl Parkplätze verfügen.

Die Bezeichnung soll nicht mit dem Namen eines dort ansässigen Gewerbebetriebes identisch sein.

Turn- und Sporthallen

Diese werden nur signalisiert, wenn sie nicht zu einem Schulkomplex gehören, einen starken ortsunkundigen Personenandrang aufweisen und über genügend öffentliche Parkplätze verfügen.

5. Betriebswegweiser (Signal 4.49, Anhang 2 SSV)



Ausgestaltung nach VSS-Norm SN 640 817d

5.1. Gesetzliche Grundlage

Art. 54 Abs. 4 SSV: Der Betriebswegweiser zeigt in die Richtung von Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, Ausstellungen und dergleichen. Er weist den Weg zu häufig aufgesuchten Zielen, die abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen liegen und ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar sind.

Gestützt auf Art. 54 Abs. 4 SSV müssen folgende fünf Voraussetzungen massgebend zur Bewilligung erfüllt sein:

Schwere Auffindbarkeit ohne Wegweisung

- Betrieb abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen
- Häufig aufgesuchtes Ziel
- Genügend Parkplätze vorhanden
- Keine Gebiets- oder Zonenwegweisung vorhanden oder geplant

5.2. Weitere Grundsätze

- Für Betriebe, deren Zufahrt innerorts liegt, dürfen ausserorts keine Betriebswegweiser aufgestellt werden.
- Eine Jalonierung ist nicht zulässig.
- Beim Vorhandensein von gut sichtbaren Reklameeinrichtungen werden keine Betriebswegweiser bewilligt.

5.3. Bemerkungen zu einzelnen Voraussetzungen

Schwere Auffindbarkeit ohne Wegweisung

Wie unter Kapitel 3 dargelegt, dient die Wegweisung der Lenkung von Personen, die ein bestimmtes Ziel aufsuchen wollen. Der gesetzgeberischen Absicht entsprechend muss der Betriebswegweiser ortsunkundigen Lenkern das Auffinden eines bestimmten Betriebs erleichtern.

Umgekehrt ist ein solcher Wegweiser für Einheimische, d.h. Ortskundige, nicht notwendig. Die Ortskundigkeit ergibt sich für zahlreiche Betriebe schon durch die spezifische Art des Betriebs. Da gewisse Betriebe aufgrund ihres Warensortiments fast ausschliesslich von Einheimischen aufgesucht werden, rechtfertigt sich bei diesen kein Betriebswegweiser.

Betriebe, die keinen Betriebswegweiser rechtfertigen

Verkaufsgeschäfte, welche der Deckung des täglichen Grundbedarfs dienen, d.h. Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien, Molkereien, Käsereien, Schuhgeschäfte, Kleidergeschäfte, Coiffeure, Chemische Reinigungen, Optiker, Drogerien, Radio-TV-Elektrogeschäfte, Disc- und Videoshops, Computer-Firmen usw. (Aufzählung nicht abschliessend).

Kunst- und Kleingewerbe, d.h. Bijouterie/Goldschmiede, Antiquitäten, Uhrenmacher, Instrumentenbauer, Ton-Studios usw. (Aufzählung nicht abschliessend).

Abseits von Durchgangsstrassen und wichtigen Nebenstrassen

Dieses Kriterium kann zweierlei bedeuten:

- Der Betrieb ist von der Strasse her nicht sichtbar oder
- der Betrieb ist sichtbar, aber die Zufahrt ist schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar.

Häufig aufgesuchtes Ziel

Der Betrieb muss grundsätzlich Fahrziel einer grossen Anzahl von ortsunkundigen Fahrzeuglenkenden sein (vgl. Kapitel 5.3.1).

5.4. Sammelbegriff / Zonenwegweisung (Signal 4.33, Anhang 2 SSV)

Eine Sammel-/Zonenwegweisung ist erforderlich, wenn sich am gleichen Standort bereits vier Betriebswegweiser befinden oder deren Bewilligung in naher Zukunft nach der Art der sich dort befindenden Betriebe erwartet werden kann.



Ausgestaltung nach VSS-Norm SN 640 817d

Innerhalb in sich geschlossener Zonen können bei Bedarf Betriebe einzeln signalisiert werden. Bei signalisierten Betrieben müssen Parkplätze vorhanden sein.

Die Namensgebung richtet sich in der Regel auf eine geographische Bezeichnung, welche in Absprache mit der Gemeindebehörde erfolgt. Die geographische Bezeichnung soll nicht mit dem Namen eines bestehenden Gewerbebetriebs kombiniert oder identisch sein.

6. Touristische Signalisation und Hotelwegweiser



VSS-Normen SN 640 827c "Touristische Signalisation" und SN 640 828 "Hotelwegweiser"

6.1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 49 Abs. 2 SSV: Für die touristische Signalisation und die Hotelwegweiser gilt Art. 54 Abs. 9 SSV

Art. 54 Abs. 9 SSV: Für die touristische Signalisation und die Hotelwegweiser erlässt das UVEK Weisungen.

6.2. Touristische Signalisation

Die Handhabung der touristischen Signalisation richtet sich vollumfänglich nach der VSS-Norm SN 640 827c.

6.3. Hotelwegweiser

Die Hotelwegweisung richtet sich nach der VSS-Norm SN 640 828. Demnach sind Hotelwegweiser nur dort aufzustellen, wo über den einzuschlagenden Weg Zweifel bestehen. Die nachfolgenden Informationen dienen der weiteren Präzisierung der darin enthaltenen Angaben.

Die Wegweiser sind wettbewerbsneutral und enthalten insbesondere keine Angaben über die Qualität/Klassifikation der Betriebe (z.B. Sterne).

Wo Quartiere oder Ortsteile besonders bezeichnet sind, erfolgt die Hotelwegweisung bei Bedarf erst innerhalb des Quartiers oder Ortsteils.

Besteht innerhalb einer Ortschaft der Bedarf für mehrere Hotelbetriebe, darf die Wegweisung aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Wettbewerbsneutralität nur anhand eines Gesamtkonzepts für die ganze Ortschaft erstellt werden.

Eine Wegweisung ist ausserorts nur ausnahmsweise zu gestatten, wenn die zwei nachstehenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Betrieb ist nicht sichtbar oder die Zufahrt ist nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar.
- Es kann keine Ortsbezeichnung signalisiert werden (Prüfung durch die zuständige Behörde).

7. Hinweissignale (Signal 4.79 - 4.91, Anhang 2 SSV)



7.1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 62 Abs. 1-7 SSV (Auszug): Hinweissignale «Zeltplatz» (4.79), «Wohnwagenplatz» (4.80), «Hotel-Motel» (4.85), «Restaurant» (4.86), etc. weisen auf die entsprechenden Dienstleistungen, Einrichtungen oder Gebäude hin.

Die Signale «Hotel-Motel», «Restaurant» und «Erfrischungen» werden nur aufgestellt, wo die Strassenbenützer entsprechende Einrichtungen oder Gebäude schwer erkennen oder finden können. Die Namen der Betriebe dürfen nicht aufgeführt werden.

8. Bewilligungswesen

8.1. Bewilligungspflicht / Zuständigkeit

Das Aufstellen, Anbringen, Verändern oder Versetzen von Wegweisern und Hinweissignalen ist bewilligungspflichtig.

Die Polizei Basel-Landschaft bewilligt Wegweiser und Hinweissignale, die an Kantonsstrassen stehen (siehe auch Kapitel 8.2).

Der Gemeinderat bewilligt nach Anhörung der Polizei Basel-Landschaft Wegweiser und Hinweissignale, die an Gemeindestrassen stehen.

8.2. Bewilligungsverfahren / Kosten

Wird ein Betriebswegweiser, ein anderer besonderer Wegweiser oder ein Hinweissignal gewünscht, ist ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Richtet sich die Signalisation an die Benützer einer Kantonsstrasse (unabhängig des Signalstandorts), ist ein begründetes Gesuch bei der unter Kapitel 2.4 erwähnten Kontaktstelle einzureichen. Gesuchsformulare unter: www.polizei.bl.ch (Bewilligungen)

Richtet sich die gewünschte Signalisation an die Benützer einer Gemeindestrasse, ist das Gesuch bei der zuständigen Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die zuständige Behörde bestimmt den genauen Standort. Die weiteren Auflagen für das Aufstellen von Wegweisern ergeben sich aus der Bewilligung.

Für das Bewilligungsverfahren wird eine Gebühr erhoben. Die Kosten für die Anschaffung, Aufstellung und Änderung sowie für den Unterhalt von Wegweisern oder Hinweissignalen sind vom Gesuchsteller zu tragen.

Die Bewilligung bzw. Ablehnung des Gesuchs wird dem Gesuchsteller von der Bewilligungsbehörde direkt zugestellt.

Stand 22.02.2023 / Version 1.1